

SATZUNG DER GEMEINDE GRAAL-MÜRITZ

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27-15 FÜR DAS GEBIET "BIRKENALLEE 27 - 31"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

(aufgestellt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB)

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.05.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die Öffentlichkeit konnte sich am 11.05.2017 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zu der Planung äußern.
- Die Gemeindevertretung hat am 27.07.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe des Bebauungsplans und der Begründung haben in der Zeit vom 30.08.2017 bis zum 29.09.2017 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 a (2) i. V. m. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 15.08.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 13 a (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 29.08.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 31.05.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 31.05.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Graal-Müritz, 20.06.2019

Giese
Bürgermeister

Rostock, 15.06.2019

Schmidt,
Obvl

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Graal-Müritz, 20.06.2019

Giese
Bürgermeister

- Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 15.08.2017 bis zum 29.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Rechtsfolgen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 20.06.2019 in Kraft getreten.

Graal-Müritz, 20.06.2019

Giese
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) sowie die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen

TH Traufhöhe als Höchstmaß (sh. TF 1.2.1)

OK Oberkante als Höchstmaß (sh. TF 1.2.1)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze (sh. TF 2.1, 2.2)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

..... Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

..... oberirdisch (Hier: Vorflut, Graben 2)

..... unterirdisch (Hier: Vorflut, Graben 2, DN 400 B)

FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

GW Lage des Plangebietes im Schutzgebiet für Grundwassergewinnung

Hier: Schutzzone II (nachrichtlich: § 136 (1) LWaG M-V)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

Ö öffentliche Parkanlage

SONSTIGE PLANZEICHEN

..... Mit Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

..... Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

..... geplantes Bauvorhaben

TEIL B: TEXT

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1, 16, 18 BauNVO)

1.1 Für die Allgemeinen Wohngebiete (WA) gelten die Vorschriften der §§ 4, 12-14 BauNVO mit der Maßgabe, dass Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, Ferienwohnungen, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen unzulässig sind. (Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger sind allgemein zulässig.) (§ 1 (3), (5), (6), (8) BauNVO)

1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB, § 18 BauNVO)

1.2.1 Höhenbezug: Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen und die Höhenlage der Geländeoberfläche i. S. d. LBauO M-V ist das Höhenniveau der zur Grundstückerschließung bestimmten Verkehrsfläche im Mittelpunkt des Anschlussbereichs an das jeweilige Baugrundstück (Grundstückszufahrt).

1.2.2 Als Traufhöhe gilt die Höhenlage der Schnittlinie der Dachaußenhaut mit der aufgehenden Fassade.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2, 4 BauGB)

2.1 Für Vorbauten (Veranden, Erker), die insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Gebäudebreite einnehmen, kann ein Vortreten vor die straßenseitige Baugrenze bis max. 1,50 m zugelassen werden. Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandflächen bleibt hiervon unberührt. (§ 23 (2) BauNVO)

2.2 Garagen sowie überdachte und nicht überdachte Pkw-Stellplätze i. S. v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) nur mit einem Mindestabstand von 5 m zur westlichen Grundstücksgrenze zugelassen werden. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen i. S. v. § 14 (2) BauNVO bleibt hiervon unberührt. (§ 23 (5) BauNVO)

3. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (1) LBauO M-V)

3.1 Dächer sind mit einer Mindestneigung von 35° und mit symmetrisch zur Gebäudelängsachse ausgebildeten Hauptdachflächen herzustellen. Die Dächer von Gebäudeteilen wie Loggien, Frontispizen, Gauben oder Veranden müssen ebenfalls jeweils symmetrisch zur Hauptachse des Gebäudeteils angelegt sein. Dies gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen.

3.2 Einfriedungen innerhalb eines Abstands von 8 m zur Birkenallee dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten und nicht als Mauern ausgebildet werden.

3.3 Plätze für bewegliche Abfallbehälter auf den Baugrundstücken sind mit einem Sichtschutz in Form von baulichen Verkleidungen anzulegen. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche benutzt werden.

4. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 136 (3) LWaG M-V und Ausnahmege- nehmigung v. 17.10.2017 Az. III66200)

4.1 Zur Gewährleistung des Trinkwasserschutzes sind im Geltungsbereich dieses B-Plans folgen- de Verbote zu beachten: Errichtung von Kellern, Durchführung von Bohrungen jeglicher Art, Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren, Errichtung von Brunnen zur gärtnerischen Bere- nung, Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Errichtung und Betrieb von Ölheizungsanlagen, Lagerung von Abfall, Anwendung von Dünger und Pflanzenschutz- mitteln.

4.2 Für Entwässerungsanlagen sind folgende Anforderungen zu beachten: Schmutzwasseranschlussleitungen müssen der ATV-DWVK A 142 entsprechen. Die Versickerung von Niederschlagswasser, das von Metalldächern oder teerhaltigen Papp- dächern oder das über Entwässerungsleitungen aus Metall abläuft, ist verboten.

4.3 Auf die Textfestsetzungen 4.1 und 4.2 finden die Vorschriften des § 134 LWaG M-V (Ordnungs- widrigkeiten, Bußgeldvorschrift) Anwendung.

HINWEISE:

A Für die Flurstücke 145, 146/3, 146/11 liegt eine Waldumwandlungserklärung gem. § 15a LWaldG M-V vor.

B Für die Errichtung baulicher Anlagen entsprechend den Festsetzungen dieses B-Plans liegt eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen der Schutz- zonenordnung der Grundwasserfassung Graal-Müritz gemäß § 136 (3) LWaG M-V vor

Satzung der Gemeinde Graal-Müritz

Landkreis Rostock

über den Bebauungsplan Nr. 27-15

für das Gebiet "Birkenallee" 27 - 31",
betreffend die Baugrundstücke
Birkenallee Nr. 27, Nr. 29 und Nr. 31

AUSFERTIGUNG

036 (036) 27-15-00
Bearbeitungsstand: 26.03.2018

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Graal-Müritz, 20.06.2019

Giese
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn

Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

